

Hinweise zur Dateneingabe zum Spitzausgleich (Umlagezahlungen) ambulante Einrichtungen

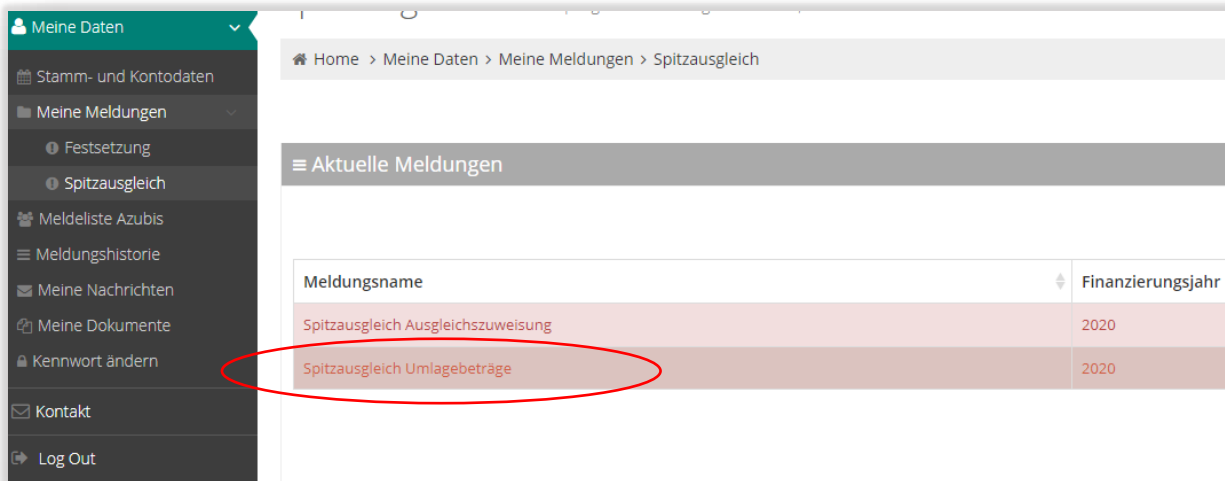
Gemäß § 17 Abs. 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sind alle Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 1 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) verpflichtet, der zuständigen Stelle bis zum 30. Juni des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres eine Abrechnung über die im Finanzierungszeitraum (**hier: 2020**) geleisteten monatlichen Umlagebeträge und die jeweils **in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge nach PflBG** vorzulegen sowie den sich hieraus ergebenden Differenzbetrag für den Spitzausgleich mitzuteilen.

Im Spitzausgleich Umlage findet ein Abgleich zwischen den von Ihnen in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen und den geleisteten Umlagenbeträge an den PABF statt. Der PABF gleicht den Differenzbetrag innerhalb des nächsten Finanzierungszeitraumes (**hier: 2022**) durch Anpassung des monatlichen Umlagebetrages der jeweiligen Einrichtung aus (§17 Abs 2 PflAFinV).

- Die gesetzliche Frist wurde in Niedersachsen für das **Finanzierungsjahr 2020** einmalig bis zum **31. Juli 2021** verlängert. -

Ermittlung Spitzausgleich Umlagezahlungen

Unter der Rubrik „Meine Meldungen“ – „Spitzausgleich“ finden Sie im Datenportal die Eingabemasken für die Übermittlung der erforderlichen Daten zum Spitzausgleich.




Meldungsname	Finanzierungsjahr
Spitzausgleich Ausgleichszuweisung	2020
Spitzausgleich Umlagebeträge	2020

Folgende Eingaben sind hier zu tätigen:

1. Angaben zur Refinanzierung der Umlagebeträge im Finanzierungsjahr 2020

Bitte geben Sie zunächst an, ob und ggf. ab wann Ihrerseits eine Refinanzierung erfolgt ist. Sofern Ihrerseits **keine Refinanzierung** durchgeführt wurde, erhalten Sie auch keinen Ausgleich durch den Pflegeausbildungsfonds. Sollten Sie auf Grund von Neugründung nicht in den Pflegeausbildungsfonds eingezahlt haben, ist Ihrerseits keine Eingabe notwendig.



Bitte sichern Sie Ihre Eingaben durch "Speichern" am Ende der Seite.

Es erfolgte keine Refinanzierung der Umlagebeträge im Finanzierungsjahr 2020

Beginn Refinanzierung

Sollten Sie **keine Refinanzierung** vorgenommen haben, geben Sie bitte im nachfolgenden Feld die **Anzahl der abgerechneten Gesamtpunkte nach SGB XI im abgelaufenen Finanzierungsjahr 2020** (01.01.-31.12.2020, ggf. inkl. Punkte, die in der Beantragung von Mindereinnahmen im Rahmen des Rettungsschirmes geltend gemacht werden) an. In dem Feld „vereinbarter Punktwertzuschlag für die Ausbildung nach dem PflBG im abgelaufenen Finanzierungsjahr“ geben Sie bitte den **Wert 0,00 EUR** ein.

Abgerechnete Gesamtpunkte nach SGB XI im abgelaufenen Finanzierungsjahr ab Beginn Refinanzierung
(ggfs. inkl. Punkte, die in der Beantragung von Mindereinnahmen im Rahmen des Rettungsschirmes geltend gemacht wurden)*

50.000.000

Vereinbarter Punktwertzuschlag für die Ausbildung nach dem PfIBG im abgelaufenen Finanzierungsjahr *

0

2. Sofern eine Refinanzierung erfolgte, verfahren Sie wie folgt weiter:

In der auf Seite 6 abgebildeten Eingabemaske tragen Sie in dem **ersten Feld** die Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge für das Finanzierungsjahr 2020 (ggf. inkl. geltend gemachter Einnahmen aus dem Rettungsschirm) ein. Wählen Sie bitte ebenfalls aus, ob Mindereinnahmen aus dem Rettungsschirm geltend gemacht wurden. Bitte beachten Sie, dass die Refinanzierungsbeträge der Altenpflegeumlage hier nicht anzugeben sind. Der Finanzierungszeitraum ist April bis Dezember 2020.

Zur Ermittlung der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge beachten Sie bitte, dass Sie sowohl die regulär mit den Pflegekassen abgerechnete Summe der Ausbildungszuschläge angeben, als auch zusätzlich die Ausbildungszuschläge, die Sie im Rahmen der Einnahmen aus den beantragten Einnahmen aus dem Rettungsschirm bekommen haben.

Fiktives Beispiel:

Monat	Eingenommene Ausbildungszuschläge ¹	Eingenommene Ausbildungszuschläge aus Einnahmen durch den Rettungsschirm	Kommentar
Januar – März 2020	Da die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Niedersachsen erst im April 2020 startete, konnten in den Monaten Januar-März keine Ausbildungszuschläge abgerechnet werden. Bei der Beantragung von Mindereinnahmen aus dem Rettungsschirm gilt der Monat Januar 2020 als Referenzmonat. Sollten also Mindereinnahmen für die Zeit nach dem 1. April beantragt worden sein, konnten fiktive Ausbildungszuschläge zum Referenzmonat Januar hinzugerechnet werden. (vergl. FAQ des GKV Spitzenverbandes zum Rettungsschirm)		
April 2020	50 EUR	50 EUR	Es wurden Mindereinnahmen aus dem Rettungsschirm für den Zeitraum 01. April bis 30. Mai geltend gemacht. Zusätzlich wurden regulär Leistungen mit den Pflegekassen, ggfs. Patienten oder Sozialhilfeträgern im selben Zeitraum abgerechnet.
Mai 2020	60 EUR	40 EUR	
Juni 2020	100 EUR		
Juli 2020	100 EUR		
August 2020	100 EUR		
September 2020	100 EUR		
Oktober 2020	100 EUR		
November 2020	100 EUR		
Dezember 2020	100 EUR		
Summe eingenommener Ausbildungszuschläge	810 EUR	90 EUR	
Einzutragende Ausbildungszuschläge	900 EUR		

Sollte auf den Bescheiden über die Einnahmen aus dem Rettungsschirm die Summe der anteiligen Ausbildungszuschläge nicht ausgewiesen sein, berechnen Sie den Anteil für die Ausbildungszuschläge, indem Sie die für den Zeitraum der Geltendmachung angesetzten Gesamtpunkte mit dem für den jeweiligen Zeitraum gültigen vereinbarten Ausbildungszuschlagswert multiplizieren und somit diesen errechneten EUR-Wert erfassen (siehe auch Seite 6 unter Erläuterung „viertes Feld“).

¹ Aus Abrechnung mit den Pflegekassen und ggfs. Patienten oder Sozialhilfeträgern

Fiktives Beispiel:

In der obigen Tabelle werden monatlich 200.000 Punkte erbracht. Für jeden Punktwert werden 0,0005 EUR Ausbildungszuschlag nach dem PfIBG mit den Pflegekassen² abgerechnet. Im Zeitraum 1.- 30. April wurden zur Ermittlung des Eurobetrages 100.000 Punkte zur Beantragung von Mindereinnahmen aus dem Rettungsschirm zu Grunde gelegt. Für den Zeitraum 01.-30. Mai 80.000 Punkte. In diesem Beispiel würde man somit für den April 100.000 Punkte x 0,0005 EUR Ausbildungszuschlag und für den Mai 80.000 Punkte x 0,0005 EUR Ausbildungszuschlag rechnen (100.000 x 0,0005 EUR = 50 EUR) + (80.000 x 0,0005 EUR = 40 EUR), was in Summe 90 EUR an Ausbildungszuschlägen aus den eingenommenen Einnahmen aus den Rettungsschirm ergibt.

Weitere Informationen zum Rettungsschirm entnehmen Sie bitte den offiziellen FAQ des GKV-Spitzenverbandes, welche Sie auch auf unserer Homepage finden.

Das **zweite Feld** wird vom PABF vorbefüllt. Hierbei handelt es sich um kein Eingabefeld. Hier werden die im abgelaufenen Finanzierungsjahr beim PABF eingegangenen Umlagebeträge ausgewiesen.

Anschließend wird unter dem **dritten Feld** der Differenzbetrag zwischen der Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge und der bereits im Finanzierungsjahr 2020 an den Pflegeausbildungsfonds gezahlten Umlagebeträge ermittelt. Die Berechnung erfolgt durch Befüllung des ersten Feldes automatisch.

In dem **vierten Feld** tragen Sie bitte die abgerechneten Gesamtpunkte nach SGB XI im abgelaufenen Finanzierungsjahr 2020, ggf. inkl. Punkte, die in der Beantragung von Mindereinnahmen im Rahmen des Rettungsschirmes geltend gemacht wurden, ein. Beachten Sie hierbei, dass die abgerechneten Punkte erst **ab dem Zeitpunkt der Refinanzierung (z. B. Beginn Refinanzierung 01.04.2020: Gesamtpunkte vom 01.04.2020 bis 31.12.2020)** anzugeben sind. Diese Eintragung umfasst die Punkte für die Sachleistungen nach § 36 SGB XI [Leistungskomplexe 1-19] und die Punkte für „Grundpflege nach Zeit“ (Zeiten umgerechnet in Punkte) und „Betreuung nach Zeit“ (Zeiten umgerechnet in Punkte)] sowie die Leistungen nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SGB XI (ohne Wegepauschalen und ohne Wegegelder). Die Erfassung der Leistungen nach § 45b basiert auf dem NPflegeG, welches selbige Leistungen als § 36 SGB XI Leistungen zuordnet.

In dem **fünften Feld** tragen Sie bitte den vereinbarten **Punktwertzuschlag für die Ausbildung nach PfIBG** im abgelaufenen Finanzierungsjahr ein. Sollten Sie unterjährig verschiedene Ausbildungszuschläge abgerechnet haben, erfassen Sie bitte die Zeiträume und Beträge im Anmerkungsfeld weiter unten.

² Ggfs. Patienten oder Sozialhilfeträgern

Anleitung Spitzausgleich Umlage
Für ambulante Pflegeeinrichtungen

Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge für das Finanzierungsjahr 2020
(Ggfs. inkl. geltend gemachter Einnahmen aus dem Rettungsschirm)*

2.150,00 €

Es wurden Mindereinnahmen aus dem Rettungsschirm geltend gemacht *

Ja Nein

Umlagebetrag für das Jahr 2020

2.500,00 €

Differenzbetrag

-350,00 €

Abgerechnete Gesamtpunkte nach SGB XI im abgelaufenen Finanzierungsjahr ab Beginn Refinanzierung
(ggfs. inkl. Punkte, die in der Beantragung von Mindereinnahmen im Rahmen des Rettungsschirmes geltend gemacht wurden)*

54.000.000

Vereinbarter Punktwertzuschlag für die Ausbildung nach dem PfIBG im abgelaufenen Finanzierungsjahr *

0,0013

Zur Verprobung Ihrer eingegebenen Daten können Sie in der nachfolgenden Berechnung die Beispielwerte durch Ihre eigenen Werte austauschen.

Beispielberechnung zur Gegenprüfung der Angaben

	ohne Rettungs- schirm	mit Rettungsschirm
Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge für das Finanzierungsjahr 2020	900 EUR	900 EUR
Umlagebetrag für das Jahr 2020	1.000 EUR	1.000 EUR
Differenzbetrag	-100 EUR	-100 EUR
Gesamtpunkte im abgelaufenen Finanzierungsjahr 2020	1.800.000	1.800.000
Eingenommene Ausbildungszuschläge aus Abrechnung mit Pflegekassen	900 EUR	810 EUR
Gesamtpunkte, die aus Abrechnung mit den Pflegekassen im Finanzierungsjahr 2020 geltend gemacht wurden	1.800.000	1.620.000
Eingenommene Ausbildungszuschläge aus Einnahmen durch den Rettungsschirm	0 EUR	90 EUR
Gesamtpunkte aus der Beantragung zur Geltendmachung von Mindereinnahmen im Rahmen des Rettungsschirmes	0	180.000
Vereinbarter Punktwertzuschlag für die Ausbildung nach dem PfIBG im abgelaufenen Finanzierungsjahr	0,0005 EUR	0,0005 EUR
Verprobung: 1.800.000 Gesamtpunkte x 0,005273 EUR	900 EUR	810 EUR
Verprobung: 1.620.000 Punkte x 0,0005 EUR bzw. 180.000 Punkte x 0,0005 EUR	0,00 EUR	90 EUR
	900 EUR	900 EUR

Vorgaben zum Hochladen von Bestätigungsformularen

Nach Speichern der eingegebenen Daten ist das Hochladen eines **Nachweises des Jahresabschlussprüfers/Geschäftsführers** notwendig. Sofern ein Nachweis des Jahresabschlussprüfers **nicht** vorliegt, muss das zum Download bereit gestellte Bestätigungsformular vom Geschäftsführer unterzeichnet wieder hochgeladen werden. Erst dann kann die Meldung versandt werden.


Nachweis der Angaben durch den Jahresabschlussprüfer/Steuerberater bzw. die Geschäftsführung

Bitte laden Sie zum Nachweis der Summe der Einnahmen aus abgerechneten Ausbildungszuschlägen im Finanzierungsjahr 2020 die Bestätigung Ihres Jahresabschlussprüfers/Steuerberaters hoch.

Sollte Ihnen ein solcher nicht vorliegen, verwenden Sie bitte zum Nachweis das nachfolgende Bestätigungsformular.

Eine Bestätigung der Angaben durch den Jahresabschlussprüfer/Steuerberater liegt vor? *

Ja Nein

 [Download Bestätigungsformular](#)

Nachweis Jahresabschlussprüfer/Steuerberater oder durch Geschäftsführung unterzeichnetes Bestätigungsformular *

 [Upload](#)

Anmerkung

Sie können die Eingaben jederzeit speichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Ihr Meldestatus ist dann „in Bearbeitung“ und Ihre Meldung noch nicht final versandt.

Wenn Sie die Eingaben final abgeschlossen haben, wählen Sie bitte unten links **versenden**. Somit ist Ihr Meldestatus „versendet“ und Ihre Daten sind bei uns eingegangen.

Weitere Informationen zum Spitzausgleich finden Sie unter <https://ausbildungsfonds-niedersachsen.de/> im Informations- oder FAQ-Bereich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der **Telefonnummer 0511 307 63-70** von **Montag bis Donnerstag von 9 Uhr - 15 Uhr** und **Freitag von 9 Uhr – 13 Uhr** oder unter der E-Mail **datenportal@abf-nds.de** zur Verfügung.

Ihr PABF
Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH